

führten Verfall des Leipziger Meßhandels das Interesse des städtischen Gewerbes, dem des ländlichen Grundeigenthums gegenüber, ein untergeordnetes geworden, daß daher Sachsens dormalige Hilfsquellen mehr in seinen ländlichen Erzeugnissen, als in seinem Handel und städtischen Gewerbe zu suchen seyen. Wenn man nun noch überdies in Erwägung zog, daß das Princip der Vertretung des Bauernstandes in der ihm angewiesenen Zahl Abgeordneter nicht einmal rein erhalten sey, daß vielmehr nach §. 94. des Wahlgesetzes auch diejenigen, die ein Fabrikgeschäft treiben, darunter Platz finden können; so schien das Gewerbe, nicht nur durch die Abgeordneten der Städte, sondern auch durch Einzelne aus der Mitte der Bauernstandes vertreten, eine mehr als hinlängliche Berücksichtigung gefunden zu haben.

Wollte man dagegen auf das numerische Verhältniß, der einem besondern Stande angehörigen Individuen Rücksicht nehmen; so mußte man auch diese Rücksicht wieder zum Nachtheil der städtischen Repräsentation ausschlagen sehen; denn die Einwohnerzahl der Städte beträgt kaum ein Drittheil der gesammten Bevölkerung des Königreichs.

Nun dürfte es zwar andererseits den Anschein gewinnen, als ob die aus diesen Vergleichen für eine ausreichendere Vertretung des ländlichen Grundbesitzes in der zweiten Kammer zu entlehrenden Gründe durch den allerdings zu besorgenden Einwand entkräftet würden, daß, wenn sich auch die Vertretung des ländlichen Besitzthums, und hauptsächlich des größeren in der zweiten Kammer weniger zu ihrem Vortheil gestalte, doch bei Zusammensetzung der ersten Kammer ein für den privilegirten Grundbesitz günstigeres Verhältniß ausgemittelt, jenes anscheinende Mißverhältniß daher ausgeglichen worden sey; es konnte jedoch dieser Einwand bei der allgemeinen Ritterschaft deshalb keinen Eingang finden, weil nach der von ihr, in gehoffter Uebereinstimmung mit der Regierung selbst, gewonnenen Ansicht über die Bestimmung und den Zweck der ersten Kammer darin nicht sowohl das Interesse der Rittergutsbesitzer, als das stabile Princip Vertretung, finden solle. So wenig man daher auch verkennen konnte, daß sich in der ersten Kammer mehr Abgeordnete aus dem Mittel der Rittergutsbesitzer, als aus dem der Städte fänden; so glaubte man doch diesen mehr zufälligen Umstand nur dem unbestrittenen Grundsatz verdanken zu müssen, daß Besitzer großen Grundeigenthums mehr als andere Staatsbürger geeignet seyen, die Idee eines stabilen Principes zu verwirklichen; glaubte daher nichts destoweniger auf eine genügendere Repräsentation des ländlichen Grundbesitzes in der zweiten Kammer antragen zu können.

Daß aber auch diese für nothwendig erachtete größere Vertretung des ländlichen Grundbesitzes in der zweiten Kammer durch Erhöhung der Zahl der Rittergutsbesitzer, und nicht der der Bauern erzielt werden müsse, dafür schienen andere gewichtige Gründe laut zu sprechen. Ganz abgesehen davon, daß, wenn der Bauernstand nach der zeitherigen Verfassung keinen Zutritt zu den landständischen Versammlungen hatte, während sich die Ritterschaft, größtentheils sogar aus angeborenem Rechte, zahlreich einfand, und auf ihnen die Hälfte der sechs Curiatstimmen in Anspruch zu nehmen hatte; der erstgenannte Stand durch die neue Verfassung nur gewinnen, der letztere nur verlieren konnte; schien doch auch das Areal der Rittergüter in Sachsen, und die größere Mannichfaltigkeit und Wichtigkeit ihrer landwirthschaftlichen Geschäftszweige eine sorgfältigere Beachtung ihres, mit dem Wohl des Vaterlandes genau verknüpften, Interesses zu erheischen. Hauptsächlich aber mußte sich noch die Besorgniß ausdrängen, daß das Interesse der Rittergutsbesitzer nicht nur als Interesse des ländlichen Besitzthums überhaupt dem der Städte, sondern sogar, seiner